



# Parlamentarischer Vorstoss

## Antwort des Regierungsrates

|                         |                                                                          |
|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| Vorstoss-Nr.:           | 274-2024                                                                 |
| Vorstossart:            | Motion                                                                   |
| Richtlinienmotion:      | Nein                                                                     |
| Geschäftsnummer:        | 2024.GRPARL.93                                                           |
| Eingereicht am:         | 04.12.2024                                                               |
| Fraktionsvorstoss:      | Nein                                                                     |
| Vorstoss Ratsorgan:     | Nein                                                                     |
| Eingereicht von:        | Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)<br>Ochsenbein (Bévilard, SVP) |
| Weitere Unterschriften: | 0                                                                        |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein                                                                     |
| Dringlichkeit gewährt:  |                                                                          |
| RRB-Nr.:                | 599/2025 vom 04. Juni 2025                                               |
| Direktion:              | Direktion für Inneres und Justiz                                         |
| Klassifizierung:        | Nicht klassifiziert                                                      |
| Antrag Regierungsrat:   | <b>Annahme und gleichzeitige Abschreibung</b>                            |

## Gemeindefusionen ohne Gebietsverluste für den Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonale Gesetzgebung so zu ergänzen, dass bei Gemeindefusionen keine Gebietsverluste für den Kanton Bern entstehen.

### Begründung:

Per 1. Januar 2022 fusionierte die Gemeinde Clavaleyres mit Murten. Damit verbunden war ein Kantonswechsel von Clavaleyres weg von Bern und hin zu Freiburg. Dadurch ist ein gefährlicher Präzedenzfall geschaffen worden. Der Verlust von bernischem Staatsgebiet ist ein Umstand, den die bernische Politik nicht zum Regelfall werden lassen darf. Diese Gefahr besteht aber weiterhin – insbesondere im Berner Jura. Durch den Kantonswechsel von Moutier besteht nämlich die Möglichkeit, dass Moutiers Nachbargemeinden dereinst mit Moutier fusionieren und so ebenfalls den Kanton Bern verlassen könnten. Damit würde ein Widerspruch zum Staatsvertrag zwischen den Kantonen Bern und Jura geschaffen, der festhält, dass mit dem Kantonswechsel Moutiers der Jurakonflikt formell und abschliessend beendet ist.

## Antwort des Regierungsrates

Die konkreten Schritte, die bei einem Kantonswechsel einer Gemeinde des Kantons Bern zu beachten sind, können je nach Situation variieren. Dies verdeutlichen die beiden Fälle der jüngeren Vergangenheit der Gemeinden Clavaleyres und Moutier, zwei Gemeinden, die nicht nur von der Grösse her sehr verschieden sind, sondern auch bezüglich Dauer und Vorgeschichte des Verfahrensablaufs. Die jeweils auf bernischer Seite beschlossenen Erlasse und gefassten Be-

schlüsse (Gesetz, Konkordate, Grossratsbeschluss, Regierungsratsbeschluss, Vollzugsvereinbarungen, etc.) finden sich in der bernischen systematischen Gesetzessammlung (BSG; für Moutier BSG 105.2, für Clavaleyres BSG 105.4).

Im Vortrag zum Kantonswechsel der Einwohnergemeinde Clavaleyres<sup>1</sup> wird folgendes ausgeführt:

*«Im Kanton Bern gibt es noch keine expliziten gesetzlichen Bestimmungen für interkantonale Gemeindezusammenschlüsse.*

*Der angestrebte Zusammenschluss der beiden Gemeinden erfordert eine Gebietsänderung zwischen den Kantonen, welche gemäss Artikel 53 Absatz 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung und der betroffenen Kantone sowie der Genehmigung durch die Bundesversammlung in der Form eines Bundesbeschlusses bedarf.*

*Auf Kantonsebene legt Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe d der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1) fest, dass Änderungen des Kantonsgebiets, ausgenommen Grenzkorrekturen, obligatorisch der Volksabstimmung unterliegen.*

*Weder die Kantonsverfassung noch das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) sehen ein Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden in der Frage der Kantonszugehörigkeit vor. Gegen die Autonomie der Gemeinden in diesem Bereich spricht zudem die in Artikel 53 Absatz 1 BV verankerte Gebietsgarantie. Aus diesem Grund ist im Kanton Bern zunächst die erforderliche Rechtsgrundlage mit den entsprechenden Verfahrensvorschriften zu schaffen, damit es der Einwohnergemeinde Clavaleyres überhaupt möglich ist, sich zur Frage des Kantonswechsels zu äussern.»*

Auch wenn, wie eingangs erwähnt, die konkreten Schritte im Einzelfall variieren können, geht aus obigem Auszug des Vortrags Folgendes hervor:

- Der Kanton Bern muss einer Gemeinde zuerst die Kompetenz erteilen, damit diese überhaupt über einen Kantonswechsel abstimmen darf. Dies gilt auch, wenn eine bernische Gemeinde mit einer ausserkantonalen Gemeinde fusionieren will.
- Eine bernische Gemeinde kann nur dann den Kanton wechseln, wenn sowohl die *betroffene Bevölkerung* als auch der *Grosse Rat und die Stimmberechtigten des Kantons Bern* zustimmen und zudem die *Bundesversammlung* den Wechsel genehmigt<sup>2</sup>.  
Im Weiteren müssen auch die gemäss Gesetzgebung des anderen Kantons zuständigen Organe zustimmen.
- Das Verfahren eines Kantonswechsels einer Gemeinde ist äusserst komplex und ein langjähriger Prozess. Bei Clavaleyres dauerte es vom Erlass des Gesetzes, das der Gemeinde ermöglichte, über einen Kantonswechsel abzustimmen, bis zum effektiven Kantonswechsel 4 ½ Jahre, bei Moutier 10 Jahre.

Soweit die Motionärin und der Motionär die spezielle Situation im Berner Jura ansprechen und auf die Möglichkeit hinweisen, dass eine Gemeinde mittels Fusion mit der Gemeinde Moutier den Kanton verlassen könnte, ist festzuhalten, dass dies nicht zutrifft. Einerseits wird auf die oben aufgeführten immer notwendigen Schritte bei einem Kantonswechsel einer Gemeinde hingewiesen (auf bernischer Seite u.a. Gesetz und Zustimmung Grosser Rat und Stimmberechtigte). Andererseits ist die «Jurafrage» mit dem Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura per 1. Januar 2026 beendet. Das Konkordat vom 15. November 2023 zwischen den Kantonen Bern und Jura über den Wechsel der Einwohnergemeinde Moutier zum Kanton Jura (Moutier-Konkordat) legt in Artikel 35 «Beendigung der Verfahren» klar fest, dass Folgendes gilt:

<sup>1</sup> Vgl. Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz betreffend den Kantonswechsel der Einwohnergemeinde Clavaleyres im Rahmen eines Zusammenschlusses mit der freiburgischen Gemeinde Murten (Clavaleyres-Gesetz, ClaG) vom 15. März 2017, Zif. 2.4

<sup>2</sup> Vgl. die im Auszug des Vortrags angegebenen Verweise auf die Bundes- und Kantonsverfassung.

«Mit diesem Konkordat setzen die beiden Kantone allen territorialen Streitigkeiten zwischen ihnen ein endgültiges Ende. Sie verpflichten sich, ihre Gebietsgrenzen im Geiste des Bundesfriedens zu achten.» Da sie sich dazu verpflichtet hatte, strich die jurassische Regierung Artikel 138, der das Gebiet des Berner Juras betraf und keine Gewährleistung des Bundes erhalten hatte, aus der jurassischen Kantonsverfassung. Darüber hinaus heisst es in Artikel 36 Absatz 3 des Konkordats: «Dieses Konkordat tritt jedoch nur unter der Bedingung in Kraft, dass Artikel 139 der Verfassung des Kantons Jura [mit dem damals die Möglichkeit geschaffen wurde, einen neuen, aus dem Kanton Jura und dem Berner Jura zusammengesetzten Kanton zu gründen] aufgehoben worden ist.» Dieser Artikel wurde in der Volksabstimmung vom 22. September 2024 aufgehoben.

Der Regierungsrat wandte sich 2021, unmittelbar nach der zweiten Abstimmung in Moutier, an alle bernjurassischen Gemeinden, um ihnen das Ende der Jurafrage zu verkünden. In einem Schreiben vom 28. April 2021 teilte er ihnen mit, dass die Kantonszugehörigkeit aller Gemeinden des Berner Juras nunmehr endgültig geregelt sei, dass es für weitere Abstimmungen keine gesetzliche Grundlage mehr gebe, dass die Gemeinden des Berner Juras nun nicht mehr befürchten müssten, dass ihre Kantonszugehörigkeit in Frage gestellt werde, und dass die Bernjurassierinnen und Bernjurassier fortan gelassen in die Zukunft innerhalb des Kantons Bern blicken können.

Aus den obigen Ausführungen ist ersichtlich, dass eine Gemeinde nie ohne Zustimmung der Legislativorgane des Kantons Bern in einen anderen Kanton wechseln kann. Dies trifft auch bezogen auf eine Fusion einer bernischen Gemeinde mit einer ausserkantonalen Gemeinde zu. Der Grosse Rat **und** die Stimmberechtigten des Kantons Bern entscheiden autonom, ob sie einer Gemeinde einen Kantonswechsel gestatten wollen oder nicht. Dies ermöglicht es, aufgrund des konkreten *Einzelfalls* zu entscheiden. Die für eine Gemeinde ausschlaggebenden Gründe für den angestrebten Kantonswechsel sind bekannt und können gewürdigt werden, die konkrete Situation der Gemeinde muss in den Entscheid miteinbezogen werden.

Im speziellen Fall der «Jurafrage» kommt hinzu, dass diese abgeschlossen ist und sich die beiden Kantone im Konkordat unmissverständlich verpflichtet haben, gegenseitig die Gebietsgrenzen zu respektieren.

Die heutige Gesetzgebung sieht keine unterschiedlichen Verfahrensschritte vor bei einem Kantonswechsel mit oder ohne Fusion. Mit den heutigen gesetzlichen Grundlagen ist das Motionsanliegen damit erfüllt.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler

– Grosser Rat